

Kündigung Anschlussvereinbarung: Ausführungsbestimmungen

Beschluss des Stiftungsrates vom 15. Juni 2020



Inhalt

1. Wichtige Hinweise	3
1.1 Grundlegende Dokumente	3
1.2 Kündigungsfristen	3
1.3 Informationspflicht	3
1.4 Mitwirkungsrecht	4
1.5 Vorsorgekommission	4
2. Auflösungsgründe	4
2.1 Betriebsaufgabe	4
2.2 Mangel an BVG-pflichtigen Personen	4
2.3 Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung	4
3. Folgen der Kündigung für die Versicherten und Rentner	5
3.1 Aktive Versicherte	5
3.2 Invalidenrentner	5
3.3 Alters-, Ehegatten- und Kinderrentner	5
4. Finanzielle Auswirkungen der Kündigung	6
4.1 Rückstellungen	6
4.2 Unterdeckung	6
5. Information / Verfahren	6
5.1 Aufgaben der SKMU	6
5.2 Aufgaben der Vorsorgekommission	6
6. Schlussbestimmungen	6
6.1 Änderungsvorbehalt	6

Eine Kündigung der Anschlussvereinbarung hat für die versicherten Arbeitnehmenden und Rentner einschneidende Folgen und erfordert von der angeschlossenen Firma und der Vorsorgekommission eine sorgfältige Handlungsweise. Aus diesem Grund hat der Stiftungsrat der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU (SKMU) dieses Merkblatt verabschiedet.

1. Wichtige Hinweise

1.1 Grundlegende Dokumente

Es sind folgende gesetzliche und reglementarische/statutarische Grundlagen zu beachten:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), im Speziellen die Artikel 11 und 53e
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben, im Speziellen Artikel 10
- Teilliquidationsreglement auf Stufe SKMU
- Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerk
- Verwaltungskostenreglement
- Anschlussvereinbarung

1.2 Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist eines Anschlusses ist in der Anschlussvereinbarung geregelt. Mit Begründung kann der Anschluss eine Verkürzung der Kündigungsfrist verlangen, es gibt keinen Rechtsanspruch darauf. Am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist müssen sämtliche notwendigen Dokumente bei der SKMU eingegangen sein.

1.3 Informationspflicht

Der Arbeitgeber hat vorgängig der Kündigung seine Arbeitnehmenden umfassend über die Auflösung und den Neuanschluss zu informieren und die daraus folgenden Konsequenzen darzulegen. Gegenüber der SKMU hat der Arbeitgeber die erfolgte Information ausreichend zu belegen.

1.4 Mitwirkungsrecht

Das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer gilt für den gesamten Personalbestand. Eine Einschränkung auf die Arbeitnehmervertretung in der Vorsorgekommission ist nicht zulässig. Folgende Vorgehensweisen werden von der SKMU empfohlen:

Unternehmen mit bis zu 5 Versicherte:

Sämtliche Versicherte haben die Kündigung der Anschlussvereinbarung zu unterzeichnen.

Unternehmen mit mehr als 5 Versicherte:

Entweder wird aus dem Kreis der Arbeitnehmenden eine Vertretung gewählt, die mit der Kompetenz einer Kündigung ausgestattet wird, oder mehr als die Hälfte der Arbeitnehmenden hat der Kündigung der Anschlussvereinbarung zuzustimmen. Gegenüber der SKMU hat der Arbeitgeber dies entsprechend nachzuweisen.

1.5 Vorsorgekommission

Die Kündigung der Anschlussvereinbarung erfolgt durch die Vorsorgekommission. Diese hat ein schriftliches Kündigungsschreiben der SKMU einzureichen, unter Beilage der Einverständniserklärungen des Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden (gemäss Anforderungen in Ziffer 1.4), sowie des Nachweises der erfüllten Informationspflichten (gemäss Anforderungen in Ziffer 1.3).

2. Auflösungsgründe

2.1 Betriebsaufgabe

Der Anschluss kann vom Arbeitgeber in Abweichung von Ziffer 1 per Datum der Betriebsaufgabe gekündigt werden, wenn er die entsprechende Bestätigung der Betriebsaufgabe durch die Ausgleichskasse erbringen kann.

2.2 Mangel an BVG-pflichtigen Personen

Der Anschluss kann vom Arbeitgeber gekündigt werden, wenn keine BVG-pflichtige oder rentenberechtigte Personen vorhanden sind. Die Auflösung erfolgt in Abweichung von Ziffer 1 nach entsprechendem Antrag des Arbeitgebers per Datum des letzten Arbeitnehmersaustritts.

2.3 Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung

Der Anschluss kann von der Vorsorgekommission gekündigt werden, sofern der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass die Personalvorsorge für die Arbeitnehmenden und die Rentner von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird oder eine Vereinbarung gemäss Ziffer 3.3 abgeschlossen wird. Es sind die Kündigungsfristen, Informationspflichten und Mitwirkungsrechte gemäss Ziffer 1 einzuhalten.

3. Folgen der Kündigung für die Versicherten und Rentner

3.1 Aktive Versicherte

Mit Auflösung des Anschlusses, der die Grundlage für die Vorsorgeverhältnisse der versicherten Personen bildet, erlischt auch der Vorsorgeschutz per Auflösungsdatum. Die arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Personen, die teilinvaliden und teilpensionierten Personen erhalten in Bezug auf ihren aktiven Teil die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, vorbehaltlich einer Kürzung infolge einer nicht ausgeglichenen Unterdeckung.

3.2 Invalidenrentner

Für voll- und teilinvalide Personen vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird der passive Teil ihres Sparguthabens an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Deckungskapitalien für die Renten und Beitragsbefreiung werden vom Kollektivversicherer der SKMU an die neue Vorsorgeeinrichtung oder ihren Kollektivversicherer übertragen.

3.3 Alters-, Ehegatten- und Kinderrentner

Altersrentner mit einem Rentenanspruchsbeginn vor 31.12.2013 verbleiben beim Rückversicherer der SKMU. Alle übrigen Rentner haben zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu wechseln. Die SKMU überweist der neuen Vorsorgeeinrichtung die Kapitalwerte dieser Renten, berechnet mit den Parametern, die in der Jahresrechnung der SKMU verwendet werden.

Sofern nach erfolgter Verhandlung mit der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Einigung über den Verbleib der Alters-, Ehegatten- und Kinderrentner erzielt werden kann, werden die laufenden Rentenzahlungen durch die SKMU bis zum Erlöschen der Rentenansprüche weitergeführt, sofern eine der beiden folgenden Vereinbarungen getroffen werden.

1. Auskauf der Rentenverpflichtungen durch den Anschluss

Die SKMU erstellt der Vorsorgekommission eine Offerte für den Auskauf der Rentenverpflichtungen. Mit dem berechneten Rentenauskaufsbetrag sind die zukünftigen Senkungen des technischen Zinssatzes abgegolten. Zusätzlich wird zu Lasten des Arbeitgebers ein Einmalkostenbetrag für die Verwaltung des Rentnerbestandes fällig. Für die Finanzierung des Rentenauskaufsbetrags bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwendung der freien Mittel und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks
- Verwendung einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve
- Einlage des Arbeitgebers

2. Weiterführung des Anschlusses für die Rentner

Der Arbeitgeber kann gegenüber der SKMU den Antrag stellen zur weiteren Ausrichtung der laufenden Renten an die Rentnerinnen und Rentner. Dabei verpflichtet er sich, neben einem sofort fälligen Einmalkostenbetrag für die Verwaltung des Rentnerbestandes, seiner Nachschusspflicht nachzukommen. Eine Nachschusspflicht gilt insbesondere wenn das Vorsorgewerk Rentner der SKMU einen Fehlbetrag

(Unterdeckung) aufweist und der Stiftungsrat der SKMU Sanierungsmassnahmen zu Lasten der Arbeitgeber beschliesst und bei einer Senkung des für das Vorsorgewerk Rentner der SKMU geltenden technischen Zinssatzes.

4. Finanzielle Auswirkungen der Kündigung

4.1 Rückstellungen

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden die gebundenen und freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven und das Beitragskonto des austretenden Vorsorgewerks auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Es gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements Stufe SKMU.

4.2 Unterdeckung

Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 des Vorsorgewerks vor, werden die Austrittsleistungen der aktiv Versicherten anteilmässig gekürzt. Es wird der Verteilschlüssel gemäss Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerk angewendet. Der Arbeitgeber kann die Kürzung ausgleichen.

5. Information / Verfahren

5.1 Aufgaben der SKMU

Die Feststellung einer gültigen Kündigung und des daraus folgenden Teilliquidationssachverhalts sowie der Beschluss zur Durchführung der Teilliquidation obliegen der SKMU. Sie hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie die massgebende Höhe der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der allfälligen Unterdeckung fest. Die SKMU informiert das betroffene Vorsorgewerk in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten.

5.2 Aufgaben der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission ist die Kontaktstelle der SKMU. Sie hat ihrerseits die betroffenen Versicherten und Rentner und den Arbeitgeber zu informieren.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungsvorbehalt

Dieses Merkblatt kann jederzeit durch den Stiftungsrat der SKMU angepasst werden.